Vorlage 2017/145

Beantwortung von Anfragen

Stadt Rottenburg am Neckar

25.07.2017

Federführend: Ordnungsamt **Beteiligt:** Finanzdezernat

Verteiler: Antragsteller/-in
Fraktionsvorsitzende
Dezernenten
Presse

Anfrage

Anfrage von StR Heberle, FB/FDP, in der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2017; zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und der Umleitung des Schwerlastverkehrs in der Gartenstraße

---

Beratungsfolge:

Gemeinderat	Kenntnisnahme	öffentlich

Siehe Anlage

Stadtrat Heberle bittet um Überprüfung, ob die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Gartenstraße auf 30 km/h reduziert werden kann und eine Umleitung des Schwerlastverkehrs möglich ist.

Beantwortung:

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sowie die Umleitung des Schwerlastverkehrs wurden unter Berücksichtigung der rechtlichen Aspekte in Verbindung mit den örtlichen Verhältnissen überprüft.

Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn sie aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten sind. Das ist regelmäßig dann gegeben, wenn eine Gefahr besteht, die das allgemeine Risiko für die in § 45 StVO genannten Rechtsgüter, insbesondere die Sicherheit und Ordnung erheblich übertrifft. Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Grundlage allgemeiner Sicherheitsüberlegungen ist hingegen nicht zulässig.

Das Rechtsgut Sicherheit und Ordnung ist tangiert, wenn im Streckenverlauf Unfallhäufungen vorhanden sind. Der Verkehrsunfallstatistik des Polizeipräsidiums Reutlingen zufolge haben sich in der Gartenstraße im Zeitraum von 2014 bis 2016 insgesamt neun Unfälle ereignet.
Der Großteil der Unfälle ereignete sich in dem Bereich, in welchem die zulässige Höchstgeschwindigkeit bereits auf 30 km/h reduziert ist. Am Unfall beteiligt waren meist Fahrzeuge, die in diesem Bereich in den Parkständen entlang der Straße parkten oder aus einer der dortigen Grundstückszufahrten ausfuhren.

Bei keinem der Unfälle war eine nicht angepasste Geschwindigkeit bzw. die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ursächlich. Es liegen auch keine Erkenntnisse über Gefährdungen von Fußgängern vor.

Der geradlinige Verlauf und der Ausbau der Gartenstraße ermöglichen ein Befahren mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Durch den Verlauf ist ausreichende Sicht auf Gegenverkehr, querende Fußgänger sowie auf dem Radschutzstreifen fahrende Radfahrer gegeben. Auf beiden Seiten entlang der Straße verläuft ein Gehweg.
Im Gegensatz zu dem Abschnitt, auf dem die zulässige Höchstgeschwindigkeit bereits begrenzt wurde, beschränkt sich der Zufluss an Kfz aus Querstraßen und Privatgrundstücken hier auf eine weit geringere Zahl. Auf dem Abschnitt, auf welchem die zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h beträgt, befinden sich zu beiden Straßenseiten Zufahrten zu Betriebsgeländen in dichter Folge.

Insgesamt liegt daher keine konkrete Gefahrenlage für das Rechtsgut Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO vor, die eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in weiteren Abschnitten der Gartenstraße zulassen und erfordern würde.

Aus den genannten Gründen liegen auch die Voraussetzungen für eine Umleitung des Schwerlastverkehrs nicht vor. Es gibt keine Erkenntnisse darüber, dass der Anteil des Schwerlastverkehrs in der Gartenstraße - über den ohnehin notwendigen Lieferverkehr hinaus - überverhältnismäßig hoch ist.
In der Verkehrsunfallstatistik ist nur ein Unfall mit Beteiligung eines haltenden LKW registriert. Unfallverursacher war hier jedoch nicht der Fahrer des LKW. Der Ausbau der Gartenstraße lässt ein Befahren auch durch Schwerlastverkehr problemlos zu.
Eine Sperrung der Gartenstraße für den Schwerlastverkehr würde lediglich zu einer Verlagerung des Verkehrs in umliegende Straßen führen. Darüber hinaus sind die in der Gartenstraße liegenden Geschäftsbetriebe auf den Lieferverkehr angewiesen.

Anlagen: -/-

gez. Stephan Neher Oberbürgermeister	gez. Dr. Hendrik Bednarz Bürgermeister	gez. Markus Braun Amtsleiter/in